

Verordnung

des Bürgermeisteramtes Mannheim

über das flächenhafte Naturdenkmal

"Stotzweiher"

vom 31. August 1987

Auf Grund von §§ 24, 58 Abs. 3 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in Absatz 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Mannheim wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Stotzweiher".
- (2) Das Naturdenkmal hat die Größe von rund 0,93 ha. Es liegt im Industriegebiet Mannheim-Neckarau und besteht aus den beiden Grundstücken Flurstück-Nr. 16571a und 16574a. Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Karte im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Bürgermeisteramt Mannheim zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

(3) Schutzzweck für das flächenhafte Naturdenkmal ist

1. die Sicherung und Erhaltung des ständig wasserführenden Weihers;
2. die Erhaltung der aus Hecken- und Gehölzstreifen bestehenden ökologisch wertvollen Biotopstrukturen auf den Uferböschungen und Lebensstätten für die gefährdete und schützenswerte Pflanzen- und Tierwelt;
3. die Erhaltung des Weihers wegen seiner Eigenart und Seltenheit als Feuchtbiotop in einem Industriegebiet.

§ 2

Verbote

(1) Es ist verboten, das flächenhafte Naturdenkmal zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen;
2. Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Feuer anzumachen oder zu grillen;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. die Wasserfläche mit Booten, Flößen, Luftmatratzen oder ähnlichen Schwimmkörpern zu befahren;
13. zu angeln;
14. Hunde mitzuführen;
15. chemische Mittel auszubringen oder zu lagern;
16. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
2. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das flächenhafte Naturdenkmal werden durch die Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mannheim, den 31.08.1987

Gerhard Widder
Oberbürgermeister